

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Großkarlbach

vom 11.08.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.12.2011 außer Kraft.

Großkarlbach, den 11.08.2021

Paul Schläfer
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 615,00EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 730,00EUR |
| 2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 730,00EUR |

II. Anonyme Urnengrabstätten als Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühren für eine anonyme Urnenreihengrabstätte im Rasenurnenfeld (15 Jahre) | 1.000,00EUR |
| 2. Gebühren für eine anonyme Baumreihengrabstätte (15 Jahre) | 1.000,00EUR |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 800,00EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 800,00EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 700,00EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte (für 15 Jahre) | 1.000,00EUR |
| af) eine Baumgrabstätte (für 15 Jahre) | 1.000,00EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 32,00EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 64,00EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 32,00EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 28,00EUR |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte | 66,00EUR |
| bf) eine Baumgrabstätte | 66,00EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25/15 Jahren möglich. Sie muß jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1b).

IV. Ausheben und Schließen der Gräber **ab 01.09.2021**

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	893,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	1.071,00 EUR
3. Urnengräber	298,00 EUR
4. Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	357,00 EUR
5. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	96,00 EUR
6. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	66,00 EUR
7. Entsorgung Restaushub	119,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen (inkl. Kühlung)	300,00 EUR
für jeden weiteren Tag (inkl. Kühlung)	100,00 EUR
b) Benutzung des Aussegnungsraumes und des Transportwagens	150,00 EUR
c) Benutzung des Aussegnungsraumes	100,00 EUR
d) Reinigung des Aussegnungsraumes und der Kühlzelle	80,00 EUR
e) Reinigung des Aussegnungsraumes	50,00 EUR
f) Reinigung der Kühlzelle	50,00 EUR
g) Benutzung der Heizstrahler pro Tag	50,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben | 25,00 EUR |
| 2. | Für das Abräumen von Grabstätten und die anschließende Abfallbeseitigung wird nach § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der tatsächliche Kostenaufwand berechnet. | |
| 3. | Setzen von Plattenumrandungen (Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften, Feld II und III) für: | |
| | eine Einzelgrabstätte | 500,00 EUR |
| | eine Doppelgrabstätte | 580,00 EUR |
| | eine Urnengrabstätte | 450,00 EUR |
| 4. | Für die Anbringung von beigestellten Gedenkplatten mit Konsolen an der Friedhofsmauer | 450,00 EUR |

VIII Grabplatten für Wiesenurnengräber

- | | |
|--|-----------|
| Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab werden erhoben | 60,00 EUR |
|--|-----------|